Die Jagdgenossenschaft der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Gerhard Thümmel

Referendar aus Seehausen Kr. Wanzleben.

Referent: Prof. Dr. Raape.

Auszug.

Halle a. d. S. 1923.

A. Die Jagdgenossenschaften sind Vereinigungen der Eigentümer von solchen Grundstücken eines Gemeindebezirks, auf denen die Ausübung der Jagd einzeln wegen ihrer geringen Größe nicht gestattet ist, und sie sind geschaffen, um das mit den betreffenden Grundstücken verbundene Jagdrecht zu verwerten und den Ertrag hieraus den Grundeigentümern zuzuführen.

Die Entstehung der Jagdgenossenschaften ist aus der geschichtlichen Entwicklung des Jagdrechts heraus zu erklären. Sie haben ihren Ursprung in der rheinisch-preußischen Gesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In Preußen sind sie gebildet durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, dem das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 gefolgt ist. Heute gilt in Preußen die Jagdordnung vom 15 Juli 1907.

B. Die örtliche Grundlage der Jagdgenossenschaft ist der gemeinsame Jagdbezirk. Dieser wird gebildet aus allen Flächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und im Zusammenhang wenigstens 75 ha umfassen. Also: Gemeindebezirk - Eigenjagdbezirk = Gemeinsamer Jagdbezirk. (Dabei Zusammenhang und Größe von 75 ha vorausgesetzt.)

I. Voraussetzungen für die Bildung eines Eigenjagdbezirks nach § 4^2 JO (Regelfall) sind neben Größe von 75 ha a) land- oder forstwirtschaftliche Benutzbarkeit, b) Zusammenhang und im Fall des Miteigentums c) Einheitlichkeit dieses Rechtsverhältnisses. Das letztere bedeutet, daß sich das Miteigentum einheitlich über die gesamten Flächen, aus denen der Eigenjagdbezirk gebildet werden soll, erstrecken muß, nicht nur über die einzelnen Teile. Infolgedessen können A und B aus ihren nebeneinanderliegenden Grundstücken a (=50 ha) und b (=25 ha) nicht dadurch einen Eigenjagdbezirk bilden, daß sie sich gegenseitig $^1/_{000}$ Miteigentum ihrer Grundstücke übertragen, im übrigen aber bestimmen, daß ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den Grundstücken bleiben sollen wie bisher. Denn hierdurch entsteht nicht ein Miteigentum am Jagdrevier als solchem, sondern nur an seinen einzelnen Teilen. Wohl aber liegt ein Miteigentum im Sinne von § 4 JO vor, wenn a dem A und B kraft Erbengemeinschaft, b ihnen dagegen kraft ehelicher Gütergemeinschaft gehört oder wenn sie von dem letzteren Miteigentümer zu Bruchteilen sind. Denn hier treten die Rechtsverhältnisse, wenn sie auch verschiedener Natur sind, nach außen in gleicher Weise in Erscheinung, nicht wie im Fall des $^1/_{000}$ Miteigentums, wo der eine Miteigentümer von der Verwaltung und Nützung des Grundstücks, das ihm nur zu $^1/_{000}$ gehört, ausgeschlossen ist.

II. Einige Besonderheiten gelten für Restflächen (=Gemeindebezirk-Eigenjagdbezirk), die nicht 75 ha im Zusammenhang umfassen, und für Waldenklaven (§ 7 V—10 JO).

C. I. Die Jagdgenossenschaft ist eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts und ihrer rechtlichen Natur nach eine juristische Person.

II. Zur Erfüllung der ihr vom Gesetzgeber auferlegten Pflichten ist ihr nicht das Jagdrecht, sondern die Ausübung des Jagdrechts übertragen. Dem Jagdgenossen ist nicht das Jagdrecht genommen, er ist vielmehr nur in dessen Ausübung beschränkt und zwar zu Gunsten der Jagdgenossenschaft, der er von dem Augenblick an, in dem sein Grundstück die Eigenschaften eines

Eigenjagdbezirkes verliert, zwangsweise angeschlossen wird. Vergrößert der Jagdgenosse seinen Grundbesitz auf über 75 ha, so fällt die Ausübungsschranke für ihn fort; zugleich erlischt aber auch das Recht der Jagdgenossenschaft. Die betreffenden Grundstücke scheiden damit aus dem gemeinsamen Jagdbezirk und der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft aus und der Grundeigentümer kann jetzt sofort sein Jagdrecht wieder selbst ausüben (Ausnahme: § 14 JO — vergl. unten).

Die Jagdgenossenschaft verpachtet die Jagd anf dem gemeinsamen Jagdbezirk (regelmäßige Nutzungsart) im eigenen Namen; sie übt also ein fremdes Recht (das Jagdrecht des Jagdgenossen) im eigenen Namen aus. Da man nun ein Rechtssubjekt, das auf einen fremden Rechtskreis im eigenen Namen durch Rechtsgeschäfte einwirkt, als zur Vornahme der betreffenden Rechtsgeschäfte ermächtigt bezeichnet, können wir die Jagdgenossenschaft als zur Jagdausübung auf dem gemeinsamen Jagdbezirk ermächtigt ansehen; und zwar handelt es sich hier, weil das Recht der Jagdgenossenschaft nicht auf dem Willen der Jagdgenossen, sondern unmittelbar auf dem Gesetz beruht, um eine gesetzliche Ermächtigung.

III. Bei der Ermächtigung muß man unterscheiden das Außenverhältnis (d. h. die Beziehungen zwischen dem Ermächtigenden und dem Ermächtigten einerseits und dem Dritten andrerseits) von dem Innenverhältnis (d. h. den Beziehungen zwischen dem Ermächtigenden und dem Ermächtigten) und bei dem letzteren wieder die Erteilung der Rechtsmacht von dem dieser zu Grunde liegendenRechtsverhältnis. Das Grundverhältnis bei der Jagdgenossenschaft ist, wie schon der Name sagt, ein genossenschaftliches Verhältnis; die Beziehungen der Jagdgenossenschaft zu den Jagdgenossen sind die eines rechtsfähigen Vereins zu seinen Mitgliedern. Der Umfang der beiderseitigen Befugnisse, sowohl nach außen, wie im Innenverhältnis, ergibt sich aus der Verwaltung dieses Vereins. Während in einigen Staaten Deutschlands (z. B. Hannover, Hamburg) die Jagdgenossen unmittelbar an der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beteiligt sind ist bei der preußischen Jagdgenossenschaft der Jagdvorsteher (= Gemeindevorsteher) das einzige Organ. Indessen kann er bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft nicht nach freiem Belieben verfahren, vielmehr ist einmal seine Rechtsmacht inhaltlich beschränkt — er ist an bestimmte zwingende Vorschriften gebunden, deren Verletzung die Nichtigkeit seiner Beschlüsse nach sich zieht, — zum andern ist den Jagdgenossen ein mittelbarer Einfluß auf die Verwaltung dadurch gewährt, daß sie in gewissen Fällen gegen Maßnahmen des Jagdvorstehers das Recht des Einspruchs haben. Zur Durchsetzung der beiderseitigen Pflichten hat der Gesetzgeber z. T. zivilrechtliche Klagen gewährt (für die Geltendmachung des Anspruchs der Jagdgenossen gegenüber der Jagdgenossenschaft auf das Jagdpachtgeld und des Anspruchs der letzteren gegen die ersteren auf Ersatz ihrer Auslagen), z. T. hat eine besondere Jagdaufsichtsbehörde (der Landrat oder der Regierungspräsident) mit verwaltungsrechtlichen Maßnahmen für Durchführung der beiden Teilen auferlegten Pflichten zu sorgen.

IV. Der Eigentumserwerb an dem jagdbaren Wilde auf dem gemeinsamen Jagdbezirk vollzieht sich verschieden je nach der Art der Jagdnutzung, d. h. je nach dem, ob die Jagd ruht, ob sie durch angestellte Jäger ausgeübt wird oder ob sie verpachtet ist.

Ruht die Jagd auf dem gemeinsamen Jagdbezirk (§ 20), so kann nur die Jagdgenossenschaft das Eigentum an dem Wilde erwerben, das von einem Jagdgenossen auf seinem Grundstück unbefugt erlegt ist, nicht etwa der betreffende Jagdgenosse. Denn in dem Beschluß des Jagdvorstehers, die Jagd ruhen zu lassen, liegt kein Verzicht der Jagdgenossenschaft auf die Jagdausübung zu Gunsten der Jagdgenossen: deren Jagdausübung ist also mit Rücksicht auf das fortbestehende Recht der Jagdgenossenschaft unzulässig und kann daher nicht die Wirkungen eines ausschließlichen Aneignungsrechts äußern. Anders im Fall des Ruhens der Jagd nach § 6 II und § 13 JO.

Wird die Jagd auf dem gemeinsamen Jagdbezirk durch angestellte Jäger ausgeübt, so erwirbt allein die Jagdgenossenschaft das Eigentum an dem erlegten Wilde, nicht etwa die Jäger; denn diese sind nur Ausübungswerkzeuge ohne eine selbständige Rechtsstellung.

Der Eigentumserwerb durch den Jagdpächter richtet sich danach, von welchem Augenblick an ihm die Ausübung der Jagd gestattet ist. Auf den Jagdpächter wird durch den Jagdpachtvertrag die Ausübung der Jagd übertragen. Bei dem Jagdpachtvertrag muß man zweierlei unterscheiden: einmal den obligatorischen Vertrag, durch den sich der Verpächter verpflichtet, die Ausübung der Jagd durch den Pächter zu dulden, und zum andern die Erteilung der Erlaubnis zur Jagdausübung selbst. Durch das obligatorische Verpflichtungsgeschäft erhält der Pächter lediglich den Anspruch gegen den Verpächter, daß dieser ihm die Jagdausübung gestatte. Das Recht zur Jagdausübung selbst und damit das ausschließliche Aneignungsrecht erhält er dagegen erst mit der Gebrauchsüberlassung, der Gestattung. Erst von diesem Augenblick an ist die Ausübung der Jagd durch den Pächter rechtmäßig und er wird Eigentümer des durch ihn erlegten Wildes. Diese Erlaubnis kann jedoch widerrufen und damit das Aneignungsrecht des Pächters zum Erlöschen gebracht werden, solange der Pächter noch nicht mit der Jagdausübung begonnen hat. Ist dies letztere jedoch erfolgt, so ist sie, solange die Verpflichtung des Verpächters dauert, unwiderruflich und dem Pächter ist der Eigentumserwerb gesichert. Im Falle des § 14 erlischt jedoch das Recht des Pächters unter den dort angegebenen Voraussetzungen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Pachtzeit.

V Die Jagdgenossenschaft übt ein ihr im eigenen Namen zustehendes Recht im fremden Interesse (nämlich in dem der Jagdgenossen) aus; sie hat ein Recht empfangen als eigenes, aber, da sie den Ertrag restlos, also ohne selbst einen Nutzen davon zu haben, an die Jagdgenossen abführen muß, mit der Bestimmung des Nichtgebrauchs im eigenen Interesse. Danach haben wir die Beziehungen der Jagdgenossenschaft zu den Jagdgenossen als ein Treuhandverhältnis anzusehen. Die Ausübung der Jagd auf dem gemeinsamen Jagdbezirk ist in die treue Hand der Jagdgenossenschaft gelegt.